

**Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag gemäß §§ 348a ff ASVG,  
§ 181 BSVG, § 193 GSVG und § 128 B-KUVG,  
abgeschlossen zwischen  
der Österreichischen Apothekerkammer und  
dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
betreffend die Einführung von e-Medikation**

**Präambel**

Mit dem Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012) und der auf der Grundlage des GTelG 2012 erlassenen ELGA-Verordnung wurden die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) geschaffen.

Aufgrund des entsprechenden Auftrags gemäß § 16a GTelG entwickelte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein „e-Medikation“ genanntes Informationssystem über verordnete sowie über abgegebene Arzneimittel im Rahmen der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA).

Die ELGA-Verordnung 2015 (zuletzt geändert durch die ELGA-Verordnungsnovelle 2017, BGBl. II Nr. 380/2017) legt die in Betracht kommenden ELGA-GDA sowie eine regional und zeitlich gestaffelte Implementierung und Anwendung fest.

**Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in der Folge personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle öffentlichen Apotheken die vom Geltungsbereich des Apothekergesamtvertrags umfasst sind.

**§ 2  
Zuschuss (Förderung) zu den EDV-Wartungskosten**

(1) Die Kasse leistet allen vom Geltungsbereich dieser Zusatzvereinbarung umfassten Apotheken, die

- in einem aufrechten Vertragsverhältnis stehen und
- eine Zustimmungserklärung, dass die integrierte Verwendung durch den zuständigen Krankenversicherungsträger überprüft wird, übermitteln,

auf Antrag einen Zuschuss (Förderung) zu den EDV-Wartungskosten in Höhe von € 20,- pro Monat ab dem ersten Verwendungsmonat bis einschließlich Dezember 2022, frühestens jedoch mit dem aufgrund der Verwendungspflicht entsprechend der ELGA-Verordnung 2015 folgenden Monat. Mit diesem Zuschuss werden jedenfalls die mit der Installierung und Schulung, Anpassung der Hard- und Software und dem Betrieb der e-Medikation verbundenen Aufwendungen gefördert. Für Vorarlberger Apotheken entspricht der Jänner 2018 dem ersten Verwendungsmonat. Auf den Zuschuss zu den EDV-Wartungskosten ist der Betrag, um den die pauschale Abgeltung im Rahmen der Zusatzvereinbarung betreffend die Einführung der e-Medikation gem. § 16a GTelG in Vorarlberg vom 21. Dezember 2017 den durch die Sonderrichtlinie „ELGA-AKTIV“ vom 22. März 2018 gewährten Förderbetrag überschreitet, anzurechnen.

(2) Der EDV-Wartungskostenzuschuss kann aufgrund dieser Zusatzvereinbarung bis zum 30. November 2019 beantragt werden.

(3) Die Auszahlung an die Apotheken erfolgt jährlich im Nachhinein durch die jeweilige GKK über die Pharmazeutische Gehaltskasse über eine eigene Verrechnungsposition.

(4) Apotheken, die ihre Vertragstätigkeit für die Kasse nach dem in § 21a ELGA-Verordnung 2015 angeführten Zeitpunkt aufnehmen, haben Anspruch auf die Zahlung des Zuschusses, sofern sie innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme ihrer Vertragstätigkeit einen Antrag stellen und die entsprechende Zustimmungserklärung gemäß Abs (1) vorlegen.

### **§ 3**

#### **Berufsspezifische Aufgaben im Rahmen von e-Medikation**

Zur Erfüllung der berufsspezifischen Pflichten im Rahmen der Arzneimitteltherapiesicherheit haben Apotheker bei der Abgabe von Arzneimitteln iSd GTelG unter Anwendung von e-Medikation insbesondere folgende Aufgaben zu vollziehen:

- Prüfung der Medikationsdaten gemäß § 2 Z 9 lit. b GTelG 2012 auf Wechselwirkungen
- Prüfung auf Kontraindikationen
- Prüfung auf unerwünschte Doppelmedikationen und
- die Information und Beratung der Patientinnen und Patienten in Anwendung § 10 ABO 2005

mit dem Ziel die Therapiesicherheit zu erhöhen, Medikationsfehler zu vermeiden und den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Arzneimitteln sicherzustellen.

### **§ 4**

#### **Entziehung des Wartungskostenzuschusses**

(1) Führt der Apotheker die berufsspezifischen Aufgaben gemäß § 3 im Rahmen von e-Medikation nicht ordnungsgemäß durch, so ist der Krankenversicherungsträger berechtigt die Zahlungen des Wartungskostenzuschusses mit sofortiger Wirkung einzustellen.

(2) Speichert der Apotheker die ELGA-Gesundheitsdaten gemäß § 2 Z 9 lit. b GTelG im Informationssystem „e-Medikation“ bei der Abgabe nicht, so ist der Kran-

kenversicherungsträger berechtigt die Zahlungen des Wartungskostenzuschusses zu entziehen. Dies gilt nicht sofern ein Widerspruch der ELGA-Teilnehmer gemäß § 16 GTelG vorliegt.

(3) Bei berechtigter Einstellung der Zahlung des Wartungskostenzuschusses ist ein neuerlicher Antrag gemäß § 2 nicht zulässig.

(4) § 11 des Apothekergesamtvertrag (Schlichtung von Streitigkeiten) ist anwendbar.

## **§ 5 Kündigung**

Diese Zusatzvereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Die Geltung des Apothekergesamtvertrages gemäß §§ 348a ff ASVG, § 181 BSVG, § 193 GSVG und § 128 B-KUVG in der jeweils geltenden Fassung bleibt dadurch unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten, Verlautbarung**

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. September 2018 in Kraft und wird vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gem. § 338 Abs 1 ASVG im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) veröffentlicht.

Soweit der Gesamtvertrag die Beziehungen zur Pharmazeutischen Gehaltskasse regelt, ist deren Zustimmung gemäß § 348a ASVG einzuholen.

Wien, am 22.8.2018

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Alexander Biach  
Verbandsvorsitzender

Mag. Alexander Hagenauer MPM  
Generaldirektor-Stv.

Österreichische Apothekerkammer  
Die Präsidentin:

Dr.<sup>in</sup> Ulrike Mursch-Edlmayr

Mag. pharm. Raimund Podroschko  
1. Vizepräsident

Mag. pharm. Christian Wurstbauer  
2. Vizepräsident